

Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

Abgeschlossen in Budapest am 28. April 1977
Von der Bundesversammlung genehmigt am 10. März 1981²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 19. Mai 1981
In Kraft getreten für die Schweiz am 19. August 1981
(Stand am 19. Juni 2025)

Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Bildung eines Verbands

Die Staaten, die Vertragsparteien dieses Vertrags sind (im folgenden als «Vertragsstaaten» bezeichnet), bilden einen Verband zur internationalen Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags und der Ausführungsordnung:

- i) sind Bezugnahmen auf ein «Patent» zu verstehen als Bezugnahmen auf Erfindungspatente, auf Erfinderscheine, auf Gebrauchszertifikate, auf Gebrauchsmuster, auf Zusatzpatente oder -zertifikate, auf Zusatzerfinderscheine und auf Zusatzgebrauchszertifikate;
- ii) bedeutet «Hinterlegung eines Mikroorganismus» je nach dem Zusammenhang, in dem diese Worte erscheinen, die folgenden im Einklang mit diesem Vertrag und der Ausführungsordnung vorgenommenen Handlungen: die Übermittlung eines Mikroorganismus an eine internationale Hinterlegungsstelle, die ihn empfängt und annimmt, oder die Aufbewahrung eines solchen Mikroorganismus durch die internationale Hinterlegungsstelle oder sowohl die genannte Übermittlung als auch die genannte Aufbewahrung;
- iii) bedeutet «Patentverfahren» jedes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in Bezug auf eine Patentanmeldung oder ein Patent;
- iv) bedeutet «Veröffentlichung für die Zwecke von Patentverfahren» die amtliche Veröffentlichung einer Patentanmeldung oder eines Patents oder ihre amtliche Offenlegung zur allgemeinen Einsichtnahme;
- v) bedeutet «zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum» eine Organisation, die eine Erklärung nach Artikel 9 Absatz 1 eingereicht hat;

AS 1981 1262; BBI 1980 III 321

¹ Amtliche deutsche Übersetzung nach Art. 18 Abs. 1 Bst. c
² AS 1981 1262

- vi) bedeutet «Amt für gewerbliches Eigentum» eine Behörde eines Vertragsstaats oder eine zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum, die für die Erteilung von Patenten zuständig ist;
- vii) bedeutet «Hinterlegungsstelle» eine Stelle, welche den Empfang, die Annahme und die Aufbewahrung von Mikroorganismen sowie die Abgabe von Proben hiervon besorgt;
- viii) bedeutet «internationale Hinterlegungsstelle» eine Hinterlegungsstelle, die den Status als internationale Hinterlegungsstelle nach Artikel 7 erworben hat;
- ix) bedeutet «Hinterleger» die natürliche oder juristische Person, die einen Mikroorganismus einer internationalen Hinterlegungsstelle übermittelt, die ihn empfängt und annimmt, sowie jeden Rechtsnachfolger der genannten natürlichen oder juristischen Person;
- x) bedeutet «Verband» den Verband, auf den in Artikel 1 Bezug genommen wird;
- xi) bedeutet «Versammlung» die Versammlung, auf die in Artikel 10 Bezug genommen wird;
- xii) bedeutet «Organisation» die Weltorganisation für geistiges Eigentum;
- xiii) bedeutet «Internationales Büro» das Internationale Büro der Organisation und – für die Dauer ihres Bestehens – die Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI);
- xiv) bedeutet «Generaldirektor» den Generaldirektor der Organisation;
- xv) bedeutet «Ausführungsordnung» die Ausführungsordnung³, auf die in Artikel 12 Bezug genommen wird.

Kapitel I

Materiellrechtliche Bestimmungen

Art. 3 Anerkennung und Wirkung der Hinterlegung von Mikroorganismen

- (1) a) Vertragsstaaten, die die Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren zulassen oder verlangen, erkennen für diese Zwecke die Hinterlegung eines Mikroorganismus bei jeder internationalen Hinterlegungsstelle an. Diese Anerkennung schliesst die Anerkennung der Tatsache und des Zeitpunkts der Hinterlegung, wie sie von der internationalen Hinterlegungsstelle angegeben sind, sowie die Anerkennung der Tatsache ein, dass die gelieferte Probe eine Probe des hinterlegten Mikroorganismus ist.
- b) Jeder Vertragsstaat kann eine Abschrift der von der internationalen Hinterlegungsstelle ausgestellten Empfangsbestätigung über die Hinterlegung nach Buchstabe a verlangen.

³ SR 0.232.145.11

(2) In Angelegenheiten, die in diesem Vertrag und der Ausführungsordnung geregelt werden, kann kein Vertragsstaat die Erfüllung von Erfordernissen, die von den in diesem Vertrag und der Ausführungsordnung vorgesehenen abweichen, oder zusätzlicher Erfordernisse verlangen.

Art. 4 Erneute Hinterlegung

- (1) a) Kann eine internationale Hinterlegungsstelle Proben des hinterlegten Mikroorganismus aus irgendeinem Grund nicht abgeben, insbesondere
- i) wenn dieser Mikroorganismus nicht mehr lebensfähig ist oder
 - ii) wenn die Abgabe von Proben deren Versand ins Ausland erforderlich machen würde und dem Versand oder dem Empfang der Probe im Ausland Aus- oder Einfuhrbeschränkungen entgegenstehen,
- so teilt diese Stelle, sobald sie festgestellt hat, da sie nicht zur Abgabe von Proben in der Lage ist, dies unverzüglich dem Hinterleger unter Angabe der Gründe mit; der Hinterleger hat vorbehaltlich des Absatzes 2 und gemäß diesem Absatz das Recht, eine erneute Hinterlegung des ursprünglich hinterlegten Mikroorganismus vorzunehmen.
- b) Die erneute Hinterlegung ist bei der internationalen Hinterlegungsstelle vorzunehmen, bei der die ursprüngliche Hinterlegung vorgenommen wurde; jedoch
- i) ist sie bei einer anderen internationalen Hinterlegungsstelle vorzunehmen, wenn die Stelle, bei der die ursprüngliche Hinterlegung vorgenommen wurde, den Status einer internationalen Hinterlegungsstelle entweder insgesamt oder für die Art von Mikroorganismen, zu der der hinterlegte Mikroorganismus gehört, nicht mehr besitzt oder wenn die internationale Hinterlegungsstelle, bei der die ursprüngliche Hinterlegung vorgenommen wurde, die Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf hinterlegte Mikroorganismen vorübergehend oder endgültig einstellt;
 - ii) kann sie in dem unter Buchstabe a Ziffer ii genannten Fall bei einer anderen internationalen Hinterlegungsstelle vorgenommen werden.
- c) Jeder erneuten Hinterlegung ist eine vom Hinterleger unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass der erneut hinterlegte Mikroorganismus derselbe wie der ursprünglich hinterlegte ist. Wird die Bestätigung des Hinterlegers bestritten, so richtet sich die Beweislast nach dem jeweils geltenden Recht.
- d) Vorbehaltlich der Buchstaben a bis c und e wird die erneute Hinterlegung so behandelt, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt, sofern sich aus allen vorhergehenden Bescheinigungen betreffend die Lebensfähigkeit des ursprünglich hinterlegten Mikroorganismus ergibt, da der Mikroorganismus lebensfähig war, und sofern die erneute Hinterlegung innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt vorgenommen wird, zu dem die unter Buchstabe a genannte Mitteilung beim Hinterleger eingegangen ist.

- e) Ist Buchstabe b Ziffer i anwendbar und geht die unter Buchstabe a genannte Mitteilung beim Hinterleger nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die unter Buchstabe b Ziffer i genannte Beendigung, Einschränkung oder Einstellung vom Internationalen Büro veröffentlicht wurde, so ist die unter Buchstabe d genannte Dreimonatsfrist vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an zu berechnen.

(2) Das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Recht besteht nicht, wenn der hinterlegte Mikroorganismus an eine andere internationale Hinterlegungsstelle weitergeleitet wurde, solange diese Stelle in der Lage ist, Proben des Mikroorganismus abzugeben.

Art. 5 Aus- und Einfuhrbeschränkungen

Jeder Vertragsstaat erkennt an, da es besonders wünschenswert ist, da eine etwaige Beschränkung der Aus- oder Einfuhr bestimmter Arten von Mikroorganismen aus seinem oder in sein Hoheitsgebiet für nach diesem Vertrag hinterlegte oder für die Hinterlegung bestimmte Mikroorganismen nur dann gelten soll, wenn die Beschränkung im Hinblick auf die nationale Sicherheit oder die Gefahren für Gesundheit oder Umwelt notwendig ist.

Art. 6 Status einer internationalen Hinterlegungsstelle

(1) Als Voraussetzung für den Status einer internationalen Hinterlegungsstelle muss eine Hinterlegungsstelle im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats belegen sein und eine von diesem Staat zu ihren Gunsten abgegebene Versicherung erhalten haben, dass diese Stelle die in Absatz 2 genannten Erfordernisse erfüllt und weiterhin erfüllen wird. Diese Versicherung kann auch von einer zwischenstaatlichen Organisation für gewerbliches Eigentum abgegeben werden; in diesem Fall muss die Hinterlegungsstelle im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dieser Organisation belegen sein.

(2) Die Hinterlegungsstelle Mus in ihrer Eigenschaft als internationale Hinterlegungsstelle

- i) fortdauernd bestehen;
- ii) nach Massgabe der Ausführungsordnung über das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, um ihre wissenschaftlichen und Verwaltungsaufgaben nach diesem Vertrag wahrzunehmen;
- iii) unparteiisch und objektiv sein;
- iv) zum Zweck der Hinterlegung jedem Hinterleger zu denselben Bedingungen zugänglich sein;
- v) nach Massgabe der Ausführungsordnung sämtliche oder bestimmte Arten von Mikroorganismen zur Hinterlegung annehmen, ihre Lebensfähigkeit prüfen und sie aufbewahren;
- vi) nach Massgabe der Ausführungsordnung dem Hinterleger eine Empfangsbestätigung ausstellen sowie jede erforderliche Lebensfähigkeitsbescheinigung ausstellen;

- vii) nach Massgabe der Ausführungsordnung hinsichtlich der hinterlegten Mikroorganismen das Erfordernis der Geheimhaltung erfüllen;
 - viii) Proben von jedem hinterlegten Mikroorganismus unter den Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Verfahren abgeben, die in der Ausführungsordnung vorgesehen sind.
- (3) Die Ausführungsordnung sieht Massnahmen vor
- i) für den Fall, dass eine internationale Hinterlegungsstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf hinterlegte Mikroorganismen vorübergehend oder endgültig einstellt oder die Annahme einer der Arten von Mikroorganismen ablehnt, die sie auf Grund der abgegebenen Versicherung annehmen müsste;
 - ii) für den Fall der Beendigung oder Einschränkung des Status einer internationalen Hinterlegungsstelle als internationale Hinterlegungsstelle.

Art. 7 Erwerb des Status einer internationalen Hinterlegungsstelle

- (1) a) Eine Hinterlegungsstelle erwirbt den Status einer internationalen Hinterlegungsstelle auf Grund einer von dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegungsstelle belegen ist, an den Generaldirektor gerichteten schriftlichen Mitteilung, die eine Erklärung mit der Versicherung einschliesst, dass die genannte Stelle die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt und weiterhin erfüllen wird. Dieser Status kann auch auf Grund einer von einer zwischenstaatlichen Organisation für gewerbliches Eigentum an den Generaldirektor gerichteten schriftlichen Mitteilung erworben werden, welche die oben erwähnte Erklärung einschliesst.
- b) Die Mitteilung hat die in der Ausführungsordnung vorgesehenen Angaben über die Hinterlegungsstelle zu enthalten und kann den Zeitpunkt angeben, zu dem der Status einer internationalen Hinterlegungsstelle wirksam werden soll.
- (2) a) Stellt der Generaldirektor fest, dass die Mitteilung die erforderliche Erklärung einschliesst und alle erforderlichen Angaben eingegangen sind, so wird die Mitteilung vom Internationalen Büro unverzüglich veröffentlicht.
- b) Der Status einer internationalen Hinterlegungsstelle wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mitteilung oder, sofern nach Absatz 1 Buchstabe b ein Zeitpunkt angegeben worden ist und dieser nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mitteilung liegt, zu diesem Zeitpunkt erworben.
- (3) Die Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Ausführungsordnung geregelt.

Art. 8 Beendigung und Einschränkung des Status einer internationalen Hinterlegungsstelle

- (1) a) Jeder Vertragsstaat oder jede zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum kann die Versammlung ersuchen, einer Stelle den Status einer internationalen Hinterlegungsstelle zu entziehen oder ihn auf bestimmte Arten von Mikroorganismen zu beschränken mit der Begründung, dass die in Artikel

6 angegebenen Erfordernisse nicht erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt sind. Dieser Antrag kann jedoch nicht von einem Vertragsstaat oder einer zwischenstaatlichen Organisation für gewerbliches Eigentum im Hinblick auf eine internationale Hinterlegungsstelle gestellt werden, für die dieser Staat oder diese Organisation die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannte Erklärung abgegeben hat.

- b) Vor Stellung des Antrags nach Buchstabe a gibt der Vertragsstaat oder die zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum durch Vermittlung des Generaldirektors die Gründe für den geplanten Antrag dem Vertragsstaat oder der zwischenstaatlichen Organisation für gewerbliches Eigentum bekannt, der oder die die in Artikel 7 Absatz 1 genannte Mitteilung abgegeben hat, so dass dieser Staat oder diese Organisation innerhalb von sechs Monaten nach dieser Bekanntgabe geeignete Massnahmen ergreifen kann, damit sich der geplante Antrag erübrigt.
 - c) Stellt die Versammlung fest, dass der Antrag begründet ist, so beschliesst sie, den Status der unter Buchstabe a genannten Stelle als internationale Hinterlegungsstelle zu beenden oder auf bestimmte Arten von Mikroorganismen zu beschränken. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für den Antrag.
- (2) a) Der Vertragsstaat oder die zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum, der oder die die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannte Erklärung abgegeben hat, kann durch eine an den Generaldirektor gerichtete Mitteilung die abgegebene Erklärung entweder vollständig oder nur in Bezug auf bestimmte Arten von Mikroorganismen zurücknehmen; die Verpflichtung hierzu besteht in jedem Fall, wenn und soweit die Versicherung nicht mehr anwendbar ist.
- b) Die Mitteilung hat von dem in der Ausführungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt an, wenn sie sich auf die gesamte Erklärung bezieht, die Beendigung des Status einer internationalen Hinterlegungsstelle oder, wenn sie sich nur auf bestimmte Arten von Mikroorganismen bezieht, die entsprechende Einschränkung dieses Status zur Folge.
- (3) Die Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Ausführungsordnung geregelt.

Art. 9 Zwischenstaatliche Organisationen für gewerbliches Eigentum

- (1) a) Jede zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum, die von mehreren Staaten mit der Erteilung regionaler Patente beauftragt worden ist und deren sämtliche Mitgliedstaaten dem Internationalen (Pariser) Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehören, kann beim Generaldirektor eine Erklärung einreichen, dass sie die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Anerkennungsverpflichtung, die Verpflichtung betreffend die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Erfordernisse sowie alle Wirkungen der auf zwischenstaatliche Organisationen für gewerbliches Eigentum anwendbaren Bestimmungen dieses Vertrags und der Ausführungsordnung anerkennt. Wird die in Satz 1 bezeichnete Erklärung vor Inkrafttreten dieses Vertrages

nach Artikel 16 Absatz 1 eingereicht, so wird sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Wird diese Erklärung nach dem Inkrafttreten eingereicht, so wird sie drei Monate nach ihrer Einreichung wirksam, soweit in der Erklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. Im letzteren Fall tritt die Erklärung zu dem auf diese Weise angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

- b) Dieser Organisation steht das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Recht zu.

(2) Wird eine Bestimmung dieses Vertrags oder der Ausführungsordnung, die zwischenstaatliche Organisationen für gewerbliches Eigentum betrifft, revidiert oder geändert, so kann jede zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum ihre in Absatz 1 genannte Erklärung durch eine an den Generaldirektor gerichtete Mitteilung zurücknehmen. Die Zurücknahme wird wirksam,

- i) wenn die Mitteilung vor dem Zeitpunkt eingeht, in dem die Revision oder Änderung in Kraft tritt, zu diesem Zeitpunkt;
- ii) wenn die Mitteilung nach dem unter Ziffer i genannten Zeitpunkt eingeht, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt oder bei Fehlen einer solchen Angabe drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung.

(3) Neben dem in Absatz 2 genannten Fall kann jede zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum ihre in Absatz 1 Buchstabe a genannte Erklärung durch eine an den Generaldirektor gerichtete Mitteilung zurücknehmen. Die Zurücknahme wird zwei Jahre nach dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Mitteilung beim Generaldirektor eingegangen ist. Eine Mitteilung der Zurücknahme nach diesem Absatz ist während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erklärung an nicht zulässig.

(4) Die in Absatz 2 oder 3 genannte Zurücknahme durch eine zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum, deren Mitteilung nach Artikel 7 Absatz 1 zum Erwerb des Status als internationale Hinterlegungsstelle durch eine Hinterlegungsstelle geführt hat, hat ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung der Zurücknahme beim Generaldirektor eingegangen ist, die Beendigung dieses Status zur Folge.

(5) Jede in Absatz 1 Buchstabe a genannte Erklärung, jede in Absatz 2 oder 3 genannte Mitteilung der Zurücknahme, jede nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 abgegebene und in einer nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a abgegebenen Erklärung enthaltene Versicherung, jeder nach Artikel 8 Absatz 1 gestellte Antrag und jede in Artikel 8 Absatz 2 genannte Mitteilung der Zurücknahme bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des höchsten Verwaltungsorgans der zwischenstaatlichen Organisation für gewerbliches Eigentum, dem alle Mitgliedstaaten der genannten Organisation angehören und in dem Beschlüsse von den offiziellen Vertretern der Regierungen dieser Staaten gefasst werden.

Kapitel II Verwaltungsbestimmungen

Art. 10 Versammlung

- (1) a) Die Versammlung setzt sich aus den Vertragsstaaten zusammen.
- b) Jeder Vertragsstaat wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.
- c) Jede zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum wird in den Sitzungen der Versammlung und der von der Versammlung gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgruppen durch Sonderbeobachter vertreten.
- d) Jeder Nichtmitgliedstaat des Verbands, welcher der Organisation oder dem Internationalen (Pariser) Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehört, sowie jede auf dem Gebiet des Patentwesens spezialisierte zwischenstaatliche Organisation, die keine zwischenstaatliche Organisation für gewerbliches Eigentum im Sinne des Artikels 2 Ziffer v ist, kann in den Sitzungen der Versammlung und, sofern die Versammlung dies beschliesst, in den Sitzungen der von der Versammlung gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen durch Beobachter vertreten sein.
- (2) a) Die Versammlung
- i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und Entwicklung des Verbands sowie die Anwendung dieses Vertrags;
- ii) übt die Rechte aus und erfüllt die Aufgaben, die ihr nach diesem Vertrag besonders übertragen oder zugewiesen sind;
- iii) erteilt dem Generaldirektor Weisungen für die Vorbereitung von Revisorenkonferenzen;
- iv) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors betreffend den Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des Verbands fallen;
- v) bildet die Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Erleichterung der Arbeit des Verbands für zweckdienlich hält;
- vi) bestimmt, vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe d, welche Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, welche zwischenstaatlichen Organisationen, die keine zwischenstaatlichen Organisationen für gewerbliches Eigentum im Sinne des Artikels 2 Ziffer v sind, und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden und inwieweit internationale Hinterlegungsstellen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;
- vii) nimmt jede andere geeignete Handlung vor, die der Förderung der Ziele des Verbands dient;
- viii) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die im Rahmen dieses Vertrags zweckdienlich sind.

- b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.
- (3) Ein Delegierter kann nur einen Staat vertreten und nur im Namen eines Staates stimmen.
- (4) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme.
- (5) a) Die Hälfte der Vertragsstaaten bildet das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).
 - b) Kommt das Quorum nicht zustande, so kann die Versammlung Beschlüsse fassen, die jedoch – abgesehen von Beschlüssen, die das eigene Verfahren betreffen – nur wirksam werden, wenn das Quorum und die erforderliche Mehrheit im schriftlichen Verfahren, wie es in der Ausführungsordnung vorgesehen ist, herbeigeführt werden.
- (6) a) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c, des Artikels 12 Absatz 4 und des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (7) a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle zwei Jahre⁴ einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar vorzugsweise zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.
 - b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer ausserordentlichen Tagung zusammen, entweder auf Grund einer Initiative des Generaldirektors oder wenn ein Viertel der Vertragsstaaten es verlangt.
- (8) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 11 Internationales Büro

- (1) Das Internationale Büro
 - i) nimmt die Verwaltungsaufgaben des Verbands wahr, insbesondere die Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag und die Ausführungsordnung oder die Versammlung besonders zugewiesen werden;
 - ii) besorgt das Sekretariat für Revisionskonferenzen, für die Versammlung, für von der Versammlung gebildete Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für alle sonstigen vom Generaldirektor einberufenen Sitzungen, die sich mit Angelegenheiten des Verbands befassen.
- (2) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des Verbands und vertritt den Verband.

⁴ Fassung geändert am 26. Sept. 1980, in Kraft getreten für die Schweiz am 24. Mai 1984 (AS 1984 609).

- (3) Der Generaldirektor beruft alle Sitzungen ein, die sich mit Angelegenheiten des Verbands befassen.
- (4) a) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung und der von ihr gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie an allen sonstigen vom Generaldirektor einberufenen Sitzungen teil, die sich mit Angelegenheiten des Verbands befassen.
 - b) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär der Versammlung sowie der unter Buchstabe a genannten Ausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen Sitzungen.
- (5) a) Der Generaldirektor bereitet in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Versammlung die Revisionskonferenzen vor.
 - b) Der Generaldirektor kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.
 - c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen der Revisionskonferenzen teil.
 - d) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär jeder Revisionskonferenz.

Art. 12 Ausführungsordnung

- (1) Die Ausführungsordnung enthält Regeln über
 - i) Fragen, hinsichtlich derer der Vertrag ausdrücklich auf die Ausführungsordnung verweist oder ausdrücklich vorsieht, dass sie vorgeschrieben sind oder vorgeschrieben werden;
 - ii) verwaltungstechnische Erfordernisse, Angelegenheiten oder Verfahren;
 - iii) Einzelheiten, die für die Durchführung des Vertrags zweckmässig sind.
- (2) Die gleichzeitig mit diesem Vertrag angenommene Ausführungsordnung ist diesem Vertrag beigefügt.
- (3) Die Versammlung kann die Ausführungsordnung ändern.
- (4) a) Vorbehaltlich des Buchstaben b erfordert der Beschluss über eine Änderung der Ausführungsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - b) Für die Annahme einer Änderung betreffend die Abgabe von Proben hinterlegter Mikroorganismen durch die internationalen Hinterlegungsstellen ist es erforderlich, dass kein Vertragsstaat gegen die vorgeschlagene Änderung stimmt.
- (5) Im Falle mangelnder Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen des Vertrags und den Bestimmungen der Ausführungsordnung haben die Bestimmungen des Vertrags den Vorrang.

Kapitel III **Revision und Änderung**

Art. 13 Revision des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag kann von Zeit zu Zeit von Konferenzen der Vertragsstaaten Revisionen unterzogen werden.
- (2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.
- (3) Artikel 10 und 11 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Artikel 14 geändert werden.

Art. 14 Änderung einzelner Bestimmungen des Vertrags

- (1) a) Vorschläge nach diesem Artikel zur Änderung der Artikel 10 und 11 können von jedem Vertragsstaat oder vom Generaldirektor unterbreitet werden.
 - b) Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie von der Versammlung beraten werden, den Vertragsstaaten mitgeteilt.
- (2) a) Änderungen der in Absatz 1 genannten Artikel werden von der Versammlung beschlossen.
 - b) Der Beschluss über eine Änderung des Artikels 10 erfordert vier Fünftel der abgegebenen Stimmen, der Beschluss über eine Änderung des Artikels 11 erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) a) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmässig zustande gekommenen Annahme von drei Viertel der Vertragsstaaten, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung durch die Versammlung deren Mitglieder waren, beim Generaldirektor eingegangen sind.
 - b) Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Vertragsstaaten, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung durch die Versammlung Vertragsstaaten waren; jedoch bindet eine Änderung, die finanzielle Verpflichtungen für diese Vertragsstaaten entstehen lässt oder solche Verpflichtungen erweitert, nur die Vertragsstaaten, welche die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.
 - c) Jede angenommene und nach Buchstabe a in Kraft getretene Änderung bindet alle Staaten, die nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderung von der Versammlung beschlossen worden ist, Vertragsstaaten werden.

Kapitel IV Schlussbestimmungen

Art. 15 Möglichkeiten, Vertragspartei zu werden

- (1) Jeder Mitgliedstaat des Internationalen (Pariser) Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann Vertragspartei dieses Vertrags werden durch
- i) Unterzeichnung und nachfolgende Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder
 - ii) Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.
- (2) Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

Art. 16 Inkrafttreten des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt für die ersten fünf Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die fünfte Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist.
- (2) Der Vertrag tritt für jeden anderen Staat drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieser Staat seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. Im letzteren Fall tritt der Vertrag für diesen Staat zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Art. 17 Kündigung des Vertrags

- (1) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird zwei Jahre nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.
- (3) Das in Absatz 1 vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Vertragsstaat nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem er Vertragspartei geworden ist.
- (4) Die Kündigung des Vertrags durch einen Vertragsstaat, der eine in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannte Erklärung hinsichtlich einer Hinterlegungsstelle abgegeben hat, die damit den Status einer internationalen Hinterlegungsstelle erworben hat, hat ein Jahr nach dem Tag, an dem die in Absatz 1 genannte Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist, die Beendigung dieses Status zur Folge.

Art. 18 Unterzeichnung und Sprachen des Vertrags

- (1) a) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.
- b) Amtliche Texte dieses Vertrags werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen und innerhalb von zwei Monaten nach dem

Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags in den anderen Sprachen er-
stellt, in denen das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für
geistiges Eigentum⁵ unterzeichnet wurde.

- c) Amtliche Texte dieses Vertrags werden vom Generaldirektor nach Beratung
mit den beteiligten Regierungen in arabischer, deutscher, italienischer, japa-
nischer und portugiesischer Sprache sowie in anderen Sprachen hergestellt,
die die Versammlung bestimmen kann.

(2) Dieser Vertrag liegt bis zum 31. Dezember 1977 in Budapest zur Unterzeichnung
auf.

Art. 19 Hinterlegung des Vertrags; Übermittlung von Abschriften;
Registrierung des Vertrags

(1) Die Urschrift dieses Vertrags wird, wenn sie nicht mehr zur Unterzeichnung auf-
liegt, beim Generaldirektor hinterlegt.

(2) Der Generaldirektor übermittelt je zwei von ihm beglaubigte Abschriften dieses
Vertrags und der Ausführungsordnung den Regierungen aller in Artikel 15 Absatz 1
genannten Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen, die eine Erklärung
nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a abgeben können, sowie der Regierung jedes an-
deren Staates, die es verlangt.

(3) Der Generaldirektor lässt diesen Vertrag beim Sekretariat der Vereinten Nationen
registrieren.

(4) Der Generaldirektor übermittelt zwei von ihm beglaubigte Abschriften jeder Än-
derung dieses Vertrags und der Ausführungsordnung allen Vertragsstaaten, allen zwi-
schenstaatlichen Organisationen für gewerbliches Eigentum sowie auf Antrag der Re-
gierung jedes anderen Staates oder jeder anderen zwischenstaatlichen Organisation,
die eine Erklärung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a abgeben kann.

Art. 20 Notifikationen

Der Generaldirektor notifiziert den Vertragsstaaten, den zwischenstaatlichen Organi-
sationen für gewerbliches Eigentum und denjenigen Staaten, die dem Verband nicht
angehören, jedoch Mitglieder des Internationalen (Pariser) Verbands zum Schutz des
gewerblichen Eigentums sind,

- i) die Unterzeichnungen nach Artikel 18;
- ii) die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 15
Absatz 2;
- iii) die Erklärungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und die Mitteilungen der
Zurücknahme nach Artikel 9 Absatz 2 oder 3;
- iv) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags nach Artikel 16 Absatz 1
- v) die Mitteilungen nach den Artikeln 7 und 8 und die Beschlüsse nach Artikel 8;

- vi) die Annahme von Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 14 Absatz 3;
- vii) jede Änderung der Ausführungsordnung;
- viii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Vertrags oder der Ausführungsordnung;
- ix) die nach Artikel 17 eingegangenen Kündigungen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Budapest am achtundzwanzigsten April neunzehnhundertsiebenund-siebzig.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 19. Juni 2025⁶

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Afrikanische Organisation für Geistiges Eigentum (OAPI)*	15. Dezember 2022	15. März 2023
Afrikanische Regionale Organisation für geistiges Eigentum (ARIPO)*	10. August 1998	10. November 1998
Albanien	19. Juni 2003 B	19. September 2003
Antigua und Barbuda	25. März 2019 B	25. Juni 2019
Armenien	6. Dezember 2004 B	6. März 2005
Aserbaidschan	14. Juli 2003 B	14. Oktober 2003
Australien	7. April 1987 B	7. Juli 1987
Bahamas	3. Juni 2025 B	3. September 2025
Bahrain	20. August 2012 B	20. November 2012
Belarus	19. Juli 2001 B	19. Oktober 2001
Belgien	15. September 1983 B	15. Dezember 1983
Bosnien und Herzegowina	27. Oktober 2008 B	27. Januar 2009
Brunei	24. April 2012 B	24. Juli 2012
Bulgarien	19. Juli 1978	19. August 1980
Chile	5. Mai 2011	5. August 2011
China	1. April 1995 B	1. Juli 1995
Costa Rica	30. Juni 2008 B	30. September 2008
Dänemark	1. April 1985	1. Juli 1985
Deutschland	20. Oktober 1980	20. Januar 1981
Dominikanische Republik	3. April 2007 B	3. Juli 2007
El Salvador	17. Mai 2006 B	17. August 2006
Estland	14. Juni 1996 B	14. September 1996
Eurasische Patentorganisation (EAPO)*	5. Januar 2000	5. April 2000
Europäische Patentorganisation (EPO)*	26. August 1980	26. November 1980
Finnland	1. Juni 1985	1. September 1985
Frankreich	21. Februar 1980	19. August 1980
Georgien	30. Mai 2005 B	30. September 2005
Griechenland	30. Juli 1993 B	30. Oktober 1993
Guatemala	14. Juli 2006 B	14. Oktober 2006
Honduras	20. März 2006 B	20. Juni 2006
Indien	17. September 2001 B	17. Dezember 2001

⁶ AS 1981 1262; 1984 221, 609; 1985 1470; 1987 818; 1990 912, 1604; 2003 3785; 2005 4951; 2007 1337; 2009 601; 2011 3547; 2014 939; 2019 2191; 2021 610; 2022 482; 2025 418. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.fedlex.admin.ch.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Indonesien	13. Juli 2022 B	13. Oktober 2022
Irland	15. September 1999 B	15. Dezember 1999
Island	23. Dezember 1994 B	23. März 1995
Israel	26. Januar 1996 B	26. April 1996
Italien	23. Dezember 1985	23. März 1986
Japan	19. Mai 1980 B	19. August 1980
Jordanien	14. August 2008 B	14. November 2008
Kanada	21. Juni 1996 B	21. September 1996
Kasachstan	24. Januar 2002 B	24. April 2002
Katar	6. Dezember 2013 B	6. März 2014
Kirgisistan	17. Februar 2003 B	17. Mai 2003
Kolumbien*	26. April 2016 B	26. Juli 2016
Korea (Nord-)	21. November 2001 B	21. Februar 2002
Korea (Süd-)	28. Dezember 1987 B	28. März 1988
Kroatien	25. November 1999 B	25. Februar 2000
Kuba	19. November 1993 B	19. Februar 1994
Lettland	29. September 1994 B	29. Dezember 1994
Liechtenstein	19. Mai 1981 B	19. August 1981
Litauen	9. Februar 1998 B	9. Mai 1998
Luxemburg	29. April 2010	29. Juli 2010
Malaysia	31. März 2022 B	30. Juni 2022
Marokko	20. April 2011 B	20. Juli 2011
Mexiko	21. Dezember 2000 B	21. März 2001
Moldau	14. Februar 1994 N	25. Dezember 1991
Monaco	23. Oktober 1998 B	23. Januar 1999
Montenegro	4. Dezember 2006 N	3. Juni 2006
Neuseeland*	17. Dezember 2018 B	17. März 2019
Nicaragua	10. Mai 2006 B	10. August 2006
Niederlande	2. April 1987	2. Juli 1987
Aruba	2. April 1987	2. Juli 1987
Curaçao	2. April 1987	2. Juli 1987
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	2. April 1987	2. Juli 1987
Sint Maarten	2. April 1987	2. Juli 1987
Nordmazedonien	30. Mai 2002 B	30. August 2002
Norwegen	1. Oktober 1985	1. Januar 1986
Oman	16. Juli 2007 B	16. Oktober 2007
Österreich	26. Januar 1984	26. April 1984
Panama	7. Juni 2012 B	7. September 2012
Paraguay	5. Mai 2023 B	5. August 2023
Peru	20. Oktober 2008 B	20. Januar 2009
Philippinen	21. Juli 1981 B	21. Oktober 1981
Polen	22. Juni 1993 B	22. September 1993
Portugal	16. Juli 1997 B	16. Oktober 1997

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Ruanda	4. September 2023 B	4. Dezember 2023
Rumänien	25. Juni 1999 B	25. September 1999
Russland	22. Januar 1981	22. April 1981
Saudi-Arabien	16. Oktober 2020 B	16. Januar 2021
Schweden	23. Juni 1983	1. Oktober 1983
Schweiz	19. Mai 1981	19. August 1981
Serbien	25. November 1993 B	25. Februar 1994
Singapur	23. November 1994 B	23. Februar 1995
Slowakei	30. Dezember 1992 N	1. Januar 1993
Slowenien	12. Dezember 1997 B	12. März 1998
Spanien	19. Dezember 1980	19. März 1981
Südafrika	14. April 1997 B	14. Juli 1997
Tadschikistan	14. Februar 1994 N	25. Dezember 1991
Trinidad und Tobago	10. Dezember 1993 B	10. März 1994
Tschechische Republik	18. Dezember 1992 N	1. Januar 1993
Tunesien	23. Februar 2004 B	23. Mai 2004
Türkei	31. August 1998 B	30. November 1998
Ukraine	2. April 1997 B	2. Juli 1997
Ungarn	11. Juli 1978	19. August 1980
Uruguay	7. Oktober 2024 B	7. Januar 2025
Usbekistan	12. Oktober 2001 B	12. Januar 2002
Vereinigte Arabische Emirate	17. Februar 2021 B	17. Mai 2021
Vereinigte Staaten	24. September 1979	19. August 1980
Vereinigtes Königreich	29. September 1980	29. Dezember 1980
Gibraltar	1. Januar 2021	1. Januar 2021
Guernsey	1. Januar 2021	1. Januar 2021
Insel Man	1. Januar 2021	1. Januar 2021
Vietnam	1. März 2021 B	1. Juni 2021

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO): www.wipo.int/ > Français > Savoirs > Traités administrés par l'OMPI > Traité de Budapest, eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

